

S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr Grünberg - Stadt

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Grünberg-Stadt**.
2. Der Sitz des Vereins ist Grünberg.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Grünberg-Stadt hat die Aufgabe:
 - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Grünberg zu fördern,
 - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d. die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - f. die Einsatzabteilung der öffentlich-rechtlichen Freiwilligen Feuerwehr Grünberg Kernstadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - g. das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern.

Der Zweck des Vereins wird unter anderem durch die finanzielle Unterstützung für den Erwerb von Fahrzeugausrüstung und Bekleidung verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereines gemäß §12 Ziffer 1 a) bis g) kann aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie des § 31 a Bürgerliches Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein hat Ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Ordentliche Mitglieder können die Mitglieder der Einsatzabteilung, Jugendabteilung, Alters- und Ehrenabteilung und der Musikabteilung der öffentlich-rechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr Grünberg-Stadt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften und rechtsfähige Personengemeinschaften aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verliert.
3. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen Monatsfrist ab Mitteilung der begründeten Ausschließung schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitgliedschaft endet auch nach Kenntnisnahme vom Tod des Mitglieds.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer 4-wöchigen Frist einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Grünberg. Zusätzlich erfolgt die Einladung durch fristgerechte Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
3. Anträge auf Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung müssen nach deren Veröffentlichung innerhalb einer Woche dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung erfolgt mit einer 2-wöchigen Frist durch Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Grünberg.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Beratung und die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewarts und der Beisitzer für eine Amtszeit von 5 Jahren; Vorstandsmitglieder führen bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl ihre Ämter fort,
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Rechnungsführer, Schriftführer, der Pressewart, die Beisitzer und die Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bewerben sich mehr als zwei Kandidaten um ein Vorstandsamt, so ist derjenige gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer- in der Regel der Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12

Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) zwei Beisitzern,
 - g) einem Vertreter des Musikzugs

Der Wehrführer, seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sind soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Buchstabe c bis g vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB jeweils zu zweit.
4. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten zwei der unter § 12 Ziff. 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter diese genehmigt hat und wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte im Beisein des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen in der letzten Mitgliederversammlung festzulegenden Empfänger. Sollte im Rahmen dieser Mitgliederversammlung kein Beschluss hinsichtlich eines Empfängers zustande kommen, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Grünberg. Das Vereinsvermögen ist in jedem Falle unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden

Institutionen, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Rechnungsführer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein tätigen Personen, insbesondere den Vorstandsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gemäß § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.2020 in Grünberg beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Vorsitzender und Versammlungsleiter

Schrift- und Protokollführer
